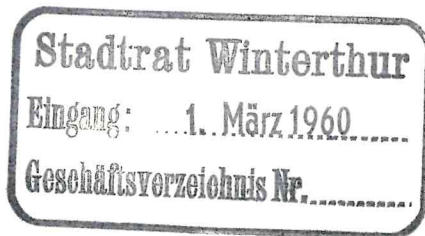


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. Februar 1960**



733. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Mit Eingabe vom 28. Januar 1960 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des vom Grossen Gemeinderat am 24. September 1956 gefassten Beschlusses betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Bereich der Schaffhauserstrasse in Winterthur auf dem Teilstück zwischen der Ruhtalstrasse und der Rosentalstrasse. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 28. September 1956 veröffentlichten Beschluss ging ein Rekurs ein, der vom Bezirksrat Winterthur am 28. Februar 1957 gutgeheissen worden ist. In der Folge zog der Stadtrat Winterthur den Streitfall an den Regierungsrat weiter. Mit Beschluss Nr. 5444 vom 23. Dezember 1959 hiess der Regierungsrat diesen Rekurs gut und hob das bezirksrätliche Erkenntnis auf. Das Rekursverfahren ist damit zu Ende gegangen, ohne dass der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 24. September 1956 eine Abänderung erfahren hat.

Auf dem Teilstück zwischen der Ruhtalstrasse und der Rosentalstrasse überquert die Schaffhauserstrasse die Eisenbahnlinie Winterthur—Schaffhausen heute auf gleichem Niveau. Das Ausbauprojekt des Grossen Gemeinderates Winterthur für die Schaffhauserstrasse sieht an Stelle dieses Niveauüberganges eine Strassenunterführung vor. Gleichzeitig soll die Strasse vor und nach der Unterführung verbreitert werden.

Die Baulinienvorlage reicht über das Ausbauprojekt hinaus. Bei verschiedenen Einmündungen von Querstrassen in die Schaffhauserstrasse werden die spitzen Winkel der bisherigen Baulinien durch senkrecht zur Schaffhauserstrasse verlaufende Geraden abgeschnitten. Zwischen der Rundstrasse und der Rosentalstrasse erfolgt sodann eine Ausdehnung des Baulinienabstandes von bisher 18 m, 18,7 m und 23 m auf 22 bzw. 27 m, indem die bisherigen Baulinien teils östlich, teils westlich und teils auf beiden Seiten der Schaffhauserstrasse entsprechend zurückgenommen werden. Einen Sonderfall bildet die Regelung in bezug auf die Eckstrasse. Diese führt gegenwärtig von der Zentralstrasse — einer Querverbindung zur Schaffhauserstrasse — in südlicher Richtung gegen die Bahnlinie, biegt dann gegen Westen ab und mündet ca. 60 m nördlich des Niveauüberganges in die Schaffhauserstrasse. In Zukunft soll die Eckstrasse nur noch von der Zentralstrasse her zugänglich sein und auf der Höhe ihrer Abbiegung nach Westen in einem Kehrplatz enden. Dementsprechend sieht hier der neue Baulinienplan die Durchziehung der Baulinie der Schaffhauserstrasse über die Ausmündung der Eckstrasse, die Sicherstellung eines Kehrplatzes bei der heutigen Kurve der Eckstrasse und die Aufhebung der bisherigen Baulinien vom Kehrplatz bis zur Schaffhauserstrasse vor. Diese Anordnungen sind vom Regierungsrat im eingangs erwähnten Rekursverfahren gutgeheissen worden.

Hinsichtlich der Niveaulinien bezieht sich der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 24. September

1956 lediglich auf das Ausbauprojekt, d. h. auf die projektierte Strassenunterführung unter der Eisenbahnlinie nach Schaffhausen und die dadurch bedingten Anpassungen an das bestehende Trasse der Schaffhauserstrasse. Die Niveaulinie der Fahrbahn für Motorfahrzeuge erhält auf der südlichen Seite der Unterführung eine Neigung von 4,5 % und auf der nördlichen Seite eine solche von 6 %, während die seitlichen Wege für Radfahrer, die überhöht geführt werden, lediglich 2 bzw. 3 % fallen und steigen. Für die Fussgänger ist eine Unterführung mit Treppen vorgesehen.

Die Schaffhauserstrasse bildet mit ihren südlichen Zufahrtsstrassen eine wichtige stadtinterne Verbindung zwischen dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Töss, dem grossen Industriegebiet im Tössfeld, grossen Teilen des Quartiers Neuwiesen sowie dem engeren Bahnhofgebiet einerseits und dem in starker Entwicklung begriffenen Rosenbergquartier andererseits. Ueber den hier in Frage stehenden Abschnitt der Schaffhauserstrasse wickelt sich aber auch ein beträchtlicher Teil des Durchgangs- und Ausfallverkehrs Richtung Schaffhausen ab. Die neue Bau- und Niveaulinienvorlage des Grossen Gemeinderates Winterthur trägt den sich hieraus ergebenden Anforderungen des Verkehrs in angemessener und zweckmässiger Art Rechnung. Ihrer Genehmigung steht daher, nachdem der eingegangene Rekurs erledigt ist, nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 24. September 1956 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Bereich der Schaffhauserstrasse in Winterthur auf dem Teilstück zwischen der Ruhtalstrasse und der Rosentalstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Februar 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V. 



*2 Ex. und Pläne
an Bauamt*